



Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serien- mässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf das Energiegesetz vom 30. September 2016² (EnG),
auf Artikel 38 des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2000³
und auf die Artikel 39 Absatz 1 und 40 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober
1983⁴,
in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995⁵ über die technischen
Handelshemmnisse,

Art. 14 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4

² Es kann im Rahmen der Kontrolltätigkeit insbesondere:

- c. für Anlagen und Geräte eine energietechnische Überprüfung (Konformitäts-
überprüfung) anordnen; die Hersteller, Importeure und Händler haben dem
BFE die dazu erforderlichen Anlagen und Geräte unentgeltlich zur Verfügung
zu stellen.

1 SR 730.02
2 SR 730.0
3 SR 813.1
4 SR 814.01
5 SR 946.51

4 Ergibt die Kontrolle, dass die Anlagen oder Geräte den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen, so trägt die Person, die diese in Verkehr gebracht oder abgegeben hat, die im Rahmen der Kontrolle entstandenen Kosten.

Art. 15

Aufgehoben

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr